

51. Zur Anwendung des § 656 HGB.

I. Zivilsenat. Urte. v. 25. September 1915 i. S. W. Sp. (Rl.) w.
St. & R. (Bekl.). Rep. I. 75/15.

- I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat mit der Firma Sch. in Riga zwei Charterpartien vom 2./15. und 28./10. Juni 1911 geschlossen und auf Grund dieser Verträge in vier Reisen Rundhölzer von Riga nach Stettin befördert. Über die Ladungen wurden sieben Konnossemente gezeichnet die an Orber gestellt und von Sch. mit seinem Blankoindossament versehen worden sind. Die Beklagte ist die Empfängerin der Ladung. Der Kläger verlangte von der Beklagten die Zahlung eines Restbetrags von 10906 *M* an Fracht. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn diesen Betrag nebst Zinsen zu zahlen.

Die Kammer für Handelsfachen des Landgerichts in Stettin wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein, die vom Oberlandesgerichte wegen der Fracht aus sechs Konnossementen zurückgewiesen wurde. (Über die Fracht aus dem

siebenten Konnossement, in dem das Maß der verladenen Hölzer nicht angegeben war, ist noch nicht entschieden worden.) Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte ist als Empfängerin der Hölzer verpflichtet, die Fracht nach Maßgabe des Konnossements zu zahlen (§§ 614, 651 HGB.). Die hier in Betracht kommenden in Riga gezeichneten Konnossemente zeigen, bei Anführung der Zahlen nach einem Konnossement vom 6./19. August 1911, folgenden Inhalt:

„Ich Schiffer . . . bescheinige hierdurch, im Raume meines Schiffes erhalten zu haben von dem Herrn Sch. . . 1990 Stück Rundhalken = 31349,75 cbf. engl. — davon ca. 500 St. loaded on deck at shippers risk — . . . und daher verpflichtet bin, dieses . . . an Order abzuliefern. Die Fracht dafür ist geschlossen zu 21 \mathcal{F} für jeden ausgelieferten engl. Kubikfuß und alle anderen Bedingungen laut Charterparty, datiert Riga den 28./10. Juni a. c. . . . Qualität, Maß und Spezifikation unbekannt“.

Die unterstrichenen (gesperrten) Angaben sind handschriftlich in das gedruckte Formular eingefügt. In der Charterparty vom 28./10 Juni 1911 heißt es: „Nach glücklicher Ankunft an dem Lössplage und nach . . . Lieferung der Ladung . . . erhält der Kapitän . . . die bedungene Fracht von . . . 21 \mathcal{F} per engl. Kubikfuß Rundhölzer. . . . Bei der Frachtberechnung von Rundholz gilt . . . Fittenmaß für englische Kubikfuß.“

Bei der Beurteilung des Konnossementsinhalts hat das Berufungsgericht folgendes ermogen. In den in Betracht kommenden sechs Konnossementen sei das Aufmaß der Hölzer nach englischem Kubikfuß zahlenmäßig angegeben und als richtig bescheinigt worden. Im Zusammenhange mit der weiteren Angabe der Konnossemente, daß eine Fracht von 21 \mathcal{F} für jeden ausgelieferten englischen Kubikfuß zu zahlen sei, ergebe sich aus den Konnossementen zahlenmäßig, welche Fracht der Ladungsempfänger zu zahlen gehabt hätte. Diese Fracht habe die Beklagte unstreitig entrichtet. Unhaltbar seien die Ausführungen des Klägers darüber, daß nach den Konnossementen die Fracht von 21 \mathcal{F} für jeden ausgelieferten Kubikfuß zu zahlen sei, daß aber in Stettin — wie eine Umrechnung der zollamtlichen Vermessungsergebnisse nach Metern in englische Fuß dartue — ein

größeres Maß an Hölzern ausgeliefert sei als das in den Konnossementen verzeichnete Maß, daß daher die Beklagte die streitige Mehrfracht zu zahlen habe. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, die Erwähnung des Auslieferungsmaßes in den Konnossementen sei in dem Sinne zu verstehen, daß dadurch die Zahlungspflicht des Empfängers nach unten eine verschiebbare Grenze erhalte: er brauche nicht für mehr Hölzer Fracht zu zahlen, als ihm ausgeliefert würden. Die obere Grenze seiner Zahlungspflicht sei dagegen durch die in den Konnossementen enthaltenen Maßangaben festgelegt. Darüber hinaus hafte die Beklagte nicht.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird von der Revision mit Unrecht angegriffen. Die Auslegung der Konnossemente, wie sie das Oberlandesgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, enthält keinen Rechtsirrtum, sie steht vielmehr mit dem Gesetz im Einklange. Wenn das Konnossement keine anderen Angaben enthielte, als daß eine bestimmte Zahl Rundhölzer geladen sei und die Fracht 21 \mathcal{R} für den Kubikfuß betrage, so wäre nach § 620 HGB. im Zweifel anzunehmen, daß die Fracht nach dem Maße der in Stettin abgelieferten, nicht der in Riga eingelieferten Hölzer zu zahlen sei. Ist aber wie im vorliegenden Falle das Maß im Konnossement angegeben (31349,75 cbf. engl.), so soll diese Angabe nach ausdrücklicher Regel des § 656 HGB. „für die Berechnung der Fracht entscheidend“ sein. Dem Konnossementserwerber gewährt die Maßzahl, weil ihr im Konnossemente nach deutlichem Gesetzeswillen entscheidende Bedeutung verliehen ist, einen sicheren Anhalt für seine Frachtverpflichtung und seine davon abhängigen kaufmännischen Maßnahmen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß sich im Konnossemente die Klausel findet: Qualität, Maß und Spezifikation unbekannt. Wäre also die Maßangabe „31349,75 cbf. engl.“ wie für die Sachhaftung so auch für die Höhe der Fracht nicht bestimmend, so wäre nicht abzusehen, was für einen Zweck dann die Einschreibung genauer Maße überhaupt haben sollte. Und zwar wäre die Einfügung der Maßangabe in das Konnossement um so weniger erklärlich, als die Feststellung des Maßes doch nur durch einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchende Vermessung im Einladehafen erfolgen konnte. Gleiche Gesichtspunkte sind bereits in der Hamburger Konferenz, die den

§ 620 HGB. durch die Vorschrift des § 656 zu ergänzen beschlossen hat, hervorgetreten. Es heißt in den Protokollen der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (herausgegeben von F. Luz, V. Teil S. 2338): „Wenn im Konnossemente Maß, Zahl oder Gewicht der angeblich eingenommenen Güter genannt, gleichviel, ob die Klausel „Maß, Zahl oder Gewicht unbekannt“ beigefügt sei oder nicht, so habe diese Angabe gerade den Sinn, daß sie der bereinstigen Frachtberechnung zugrunde gelegt werden solle. Wäre dies nicht der Fall, so würde im Falle der Beifügung jener Klausel der erwähnte Inhalt des Konnossements gar keine Bedeutung haben. In der eben dargelegten Weise werde die Sache in Deutschland allgemein angesehen und gehandhabt und ebenso in der Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen“ . . . Wöhne der Maß- oder Gewichtsangabe im Konnossemente keine entscheidende Kraft bei, so „müßten die Waren bei der Lösung immer noch einmal gewogen oder gemessen werden und würde hierzu, wenn z. B. die Ladung aus 3000 bis 4000 Ballen Baumwolle bestehe u. dgl., ein sehr großer Zeitaufwand erforderlich sein, der ebensowohl im Interesse des Empfängers wie des Schiffers tunlichst vermieden werden sollte.“

Von der Regel, daß die Maßangabe im Konnossemente für die Frachtberechnung entscheidend ist, erwies sich freilich eine Ausnahme als unvermeidlich. Wird nämlich im Konnossemente trotz der Maßangabe bestimmt, daß dieser für die Berechnung der Fracht keine entscheidende Bedeutung zukomme, so muß eine solche Bestimmung durchgreifen. Das kann vernünftigerweise nicht anders sein; diese Ausnahme von der bezeichneten Regel wird denn auch im § 656 in dem Nachsaze „wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält“ anerkannt. Dabei ist aber zu betonen, daß die Ausnahme sich nur dann Geltung verschaffen kann, wenn die abweichende Bestimmung unzweideutig ist. Schon das Reichsoberhandelsgericht hat sich (Entsch. Bd. 6 S. 347) in diesem Sinne ausgesprochen: Die „Maßangabe soll unbedingt allein entscheidend sein, sofern nicht das Konnossement selbst in völlig unzweideutiger Weise bestimmt, daß diese Angabe im Konnossemente für die Frachtberechnung nicht entscheidend sein, die Fracht vielmehr von dem Ergebnis einer Vermessung am Ablieferungsort abhängen soll“. Wird hieran nicht

festgehalten, so würde auch der weiter mit dem § 656 verfolgte Zweck, Streitigkeiten über die Höhe der geschuldeten Fracht zu vermeiden oder doch in erheblichem Maße zu vermindern, nicht erreicht werden können (vgl. die Kommissionsprotokolle a. a. D.).

Die Revision will bei der Auslegung der hier streitigen Konnossemente alles Gewicht auf den Satz legen, daß die Fracht 21 \mathcal{F} für jeden ausgelieferten Kubikfuß betrage. Damit wird sie jedoch dem § 656 HGB. nicht gerecht. Es ist davon auszugehen, daß das Konnossement an erster Stelle eine genaue Angabe des Maßes der in Riga vermessenen Hölzer enthält. Wird daneben an einer zweiten Stelle auf das in Stettin auszuliefernde Maß verwiesen, so fragt sich zunächst, ob denn überhaupt beide Stellen des Konnossements miteinander unvereinbar sind. Es zeigt sich, daß diese Frage zu verneinen ist. Nach den Konnossementen waren ein Teil der Hölzer, nach einem Konnossemente sogar sämtliche Hölzer, at shippers risk auf Deck verladen worden. Ging die Decklast ganz oder zum Teil auf der Reise verloren, so konnte aus den Worten an der zweiten Konnossementsstelle entnommen werden, daß insoweit keine Fracht zu entrichten war (vgl. auch § 617 HGB.). Weiter ist besonders zu beachten, daß das in Riga vorhandene Maß sich auf der Reise nicht erhöhen konnte; denn es handelte sich um Hölzer, deren Maße durch eine Seereise nicht beeinflusst werden. Bei einer solchen Sachlage, bei der sich das Maß im Ausladehafen gegenüber dem im Einladehafen vorhandenen Maße nicht erhöhen, wohl aber unter Umständen verringern konnte, liegt der Sinn, in dem das Berufungsgericht das Konnossement ausgelegt hat, sehr nahe. Nach oben ist die Höhe der Frachtvergütung fest begrenzt, sie kann den Betrag von $21 \times 31349,75$ nicht übersteigen. Nicht ausgeschlossen ist dagegen eine Verringerung der Vergütung, und insoweit kann es auf das in Stettin auszuliefernde Maß ankommen. Mit andern Worten das Konnossement wird dahin beurteilt: die im Konnossemente stehende Maßzahl ist entscheidend, insoweit nicht, insbesondere im Falle des Verlustes von Hölzern, das in Stettin ausgelieferte Maß geringer sein sollte, als $31349,75$ cbf. engl. Der Konnossementserberber hatte also insofern Sicherheit, als er sich immer mit einer nach $31349,75$ cbf. berechneten Fracht von seiner Frachtverpflichtung lösen konnte. Diese Auslegung ist mit dem Wortlaute des Konnossements

durchaus vereinbar und entspricht zugleich dem im § 656 HGB. enthaltenen Gesetzeswillen. Mit diesem läßt sich dagegen die Auffassung der Revision nicht in Einklang bringen. Denn keinesfalls enthält das Konnossement gegenüber der in ihm stehenden genauen Maßangabe eine abweichende unzweideutige Bestimmung des Inhalts, die in das Konnossement aufgenommene Maßangabe habe für die Frachtberechnung überhaupt keine Bedeutung, die Berechnung solle vielmehr lediglich nach dem in Stettin festzustellenden Auslieferungsmaß erfolgen.

Die für die Auslegung des Konnossements erheblichen Umstände mögen sich schon dadurch verändern können, daß es sich um Waren handelt, deren Gewicht oder Maß nach oben oder nach unten durch die Seereise, namentlich infolge der Aufnahme oder Abgabe von Feuchtigkeit aus der Luft oder an die Luft, beeinflusst wird (vgl. auch *Hanseat. Gerichtszeitung* 1888 Nr. 89 S. 206). Über einen solchen Fall ist hier indessen nicht abzuurteilen. Nicht entgegen steht den obigen Ausführungen die Entscheidung *RGZ. Bd. 14 S. 117*. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestande hieß es in der im Konnossement in Bezug genommenen Chartepartie, die Fracht bestimme sich nach *calliper measure, as customary at port of discharge*. Durch diesen Hinweis auf eine gerade im Lößungshafen gebräuchliche Vermessungsweise war aller berechtigte Zweifel darüber beseitigt, daß die Fracht nur nach dem ausgelieferten Maße berechnet werden sollte. Die Maßangabe im Konnossemente wurde durch eine deutliche abweichende Bestimmung in der Chartepartie entkräftet. . . .

Die Revision ist hiernach zurückzuweisen.“